

Umgang mit Schlämmen aus der Fischproduktion

Ulrike Weniger, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

In den Unternehmen der Aquakultur und der Landwirtschaft besteht vielfach Unsicherheit, wie mit Schlämmen und Filterschlämmen aus der Fischproduktion umzugehen ist. Recht häufig wird gefragt, ob eine Verwertung von Teichschlamm auf Ackerflächen zulässig ist, ob Genehmigungspflichten bei der Entsorgung von Filterschlämmen aus der Aquakultur bestehen und welche Bestimmungen sonst noch zu beachten sind. Daher sollen nachfolgend ausgewählte Aspekte der Verwertung solcher Schlämme dargestellt werden, weiter gehende Regelungen müssen im jeweiligen Einzelfall beachtet werden.

Die Verwertung von Schlämmen aus der Fischproduktion fällt zunächst unter die Bestimmungen des Abfallrechts. Rechtsgrundlagen sind:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 01.06.2012, geändert am 26.11. 2015

Das KrWG regelt u. a. die Verwertung von Abfällen. Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG). Das gilt auch für Schlämme aus der Fischproduktion. Abfälle, die nicht verwertet werden können, müssen beseitigt werden. Das KrWG verweist auf Vorschriften für Bioabfälle und Klärschlämme, deren mögliche Verwertung explizit durch die Bioabfallverordnung bzw. die Klärschlammverordnung geregelt ist.

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992, geändert am 31. 08. 2015

Die AbfKlärV gilt in der Regel nicht für Aquakulturanlagen, zumindest wenn keine Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 AbfKlärV betrieben werden, in denen Klärschlämme in diesem Sinne entstehen. Bei der intensiven Fischproduktion fallen lediglich Filterschlämme an, die den Regelungen der Bioabfallverordnung unterliegen.

Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21.09.1998, geändert am 05.12.2013

Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion sind bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung (nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BioAbfV) von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Die Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der Aquakulturproduktion ist verboten.

Vorgaben zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen enthalten auch das Düngerecht und das Bodenschutzrecht:

Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5.12.2012, Stand vom 02.06.2017

Zur Harmonisierung mit Regelungen der BioAbfV wurden Fischproduktionsschlämme in die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe der DüMV für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Anlage 2 Tabelle 7.4.12 DüMV) aufgenommen. Dies gilt jedoch nur für Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Teichwirtschaft.

Düngeverordnung (DüV) vom 10.01.2006, Stand vom 02.06.2017

Die Anwendung von Dünger wird in der DüV präzisiert. Sie untersetzt Vorgaben des novellierten Düngegesetzes vom 10.03.2017 und regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf dem Gebiet der Düngung bundeseinheitlich (z.B. Nährstoffaufwandmengen, Ausbringungszeiträume).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07.1999

§ 12 der BBodSchV enthält Anforderungen an Materialien, die auf oder in Böden eingebracht werden. Es dürfen nur Bodenmaterial sowie Baggergut, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach KrWG erlassenen Verordnungen sowie ggf. der Klärschlammverordnung erfüllen, auf- und eingebracht werden.

Bei Schlämmen aus jeder Art von Fischproduktion handelt es sich also in der Regel um Abfall, für den ein Entledigungswille vorliegt. Dabei ist er gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten – das heißt, einem sinnvollen Zweck zuzuführen – soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos – d. h. ohne Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf – zu erfolgen. Die Anforderungen werden dabei an dessen Erzeuger oder Besitzer gestellt, also i. d. R. an den Bewirtschafter der Aquakulturanlage. Er hat in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nutzbringende und schadlose Verwertung möglich ist und ob vor der Verwertung - auch zur eigenen Absicherung - Untersuchungen durchzuführen sind, um dies beurteilen zu können. Ggf. kann er sich hierfür Sachverständiger bedienen.

Durch die Freistellung in der Bioabfallverordnung entfallen Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Schlämme aus der Fischproduktion im Rahmen einer regionalen Verwertung. Es besteht für die Nutzung oder die Beseitigung auch weder eine Anzeige- noch eine Genehmigungspflicht.

Für Teichschlamm besteht zusätzlich nach der Düngemittelverordnung die Möglichkeit, ihn für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu nutzen. Dafür sind jedoch ausschließlich Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion in der Teichwirtschaft zulässig. Der Besitzer des Teichschlammes hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass

- die unzulässige Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Fischproduktion nicht erfolgt,
- geprüft wird, ob infolge der stark schwankenden Nährstoff- und ggf. auch Schadstoffgehalte vor dem Inverkehrbringen die empfohlene Untersuchung, möglichst durch eine amtlich zugelassene Untersuchungsstelle, nach den düngerechtlichen Vorgaben der „Düngemittel- Probenahme- und Analyseverordnung“ durchgeführt wird,
- nur in Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung grundsätzlich ein Inverkehrbringen bzw. eine Anwendung als Bodenhilfsstoff, Düngemittel oder ggf. auch als Ausgangsstoff zur Kompostgewinnung erfolgt und
- auch beim Inverkehrbringen als Ausgangsstoff für Düngemittel etc. auch die abfallrechtlichen Anforderungen der Bioabfallverordnung beachtet werden.

Teichschlamm, der außerhalb der Fischproduktion anfällt, kann nur als **Baggergut** im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in oder auf Böden verbracht werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.